

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Biebelnheim
vom 13. November 2001**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Biebelnheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1.) Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- 3.) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2.) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.08.1997 außer Kraft.

Biebelnheim, den 13. November 2001

S. Holla

(Holla))
Ortsbürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Biebelnheim vom
13.November 2001**

I. Nutzungsgebühren

Die Gebühr für die Überlassung von Gräbern betragen
je Grabstelle bei einer

- a) Reihengrabstätte
- b) Wahlgrabstätte

250,00 EUR
450,00 EUR

Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestat-
tungen oder Beisetzungen für jedes Jahr 1/30 der zu
diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr nach Buchstabe a) bis c).

II. Bestattungsgebühren

Die Kosten für die Grabherstellung gemäß § 9 der Friedhofssatzung, insbesondere das Aus-
heben und Schließen des Grabes sind von dem Nutzungsberechtigten direkt mit dem jewei-
ligen Unternehmen abzurechnen.

III. Sonstige Gebühren

Es werden erhoben für:

- a) die Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Reingung
- b) für das Einstellen einer Urne

90,00 EUR
25,00 EUR

IV:Genehmigungsgebühren

- 1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen,Gedenk-
platten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von
- 2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holz-
kreuzen werden keine Gebühren erhoben.

26,00 EUR